



Newsletter

Für unsere Kunden und Geschäftspartner

September 2009

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Zeiten der Finanzkrise sieht sich auch die Immobilienbranche mit neuen Herausforderungen und Fragestellungen konfrontiert. Dabei muss die derzeitige Lage sorgfältig analysiert und es müssen neue Perspektiven entwickelt werden. Dies tut die Branche nunmehr schon zum 12. Mal Anfang Oktober in München auf der internationalen Fachmesse für Gewerbeimmobilien „EXPO REAL 2009“.

Crowe Horwath International ist erneut auf der vom 05. bis 07.10.2009 stattfindenden EXPO REAL 2009 mit zahlreichen Experten aus dem Immobilienbereich vertreten. Die AWT Horwath wird sich an diesem Projekt unseres internationalen Netzwerkes auch wieder beteiligen.

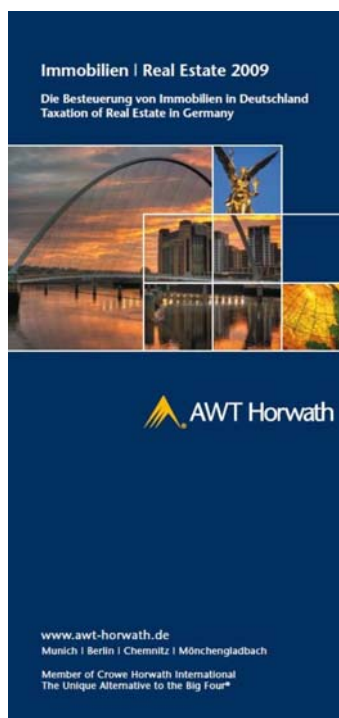
Die EXPO REAL hat sich seit ihrer Premiere 1998 zur zentralen Plattform für Investment, Business und Projekte im Immobilienbereich in Europa entwickelt und gehört mit 1.856 Ausstellern aus 43 Ländern sowie 24.787 Besuchern aus 78 Ländern (Zahlen aus 2008) längst zu den wichtigsten Pflichtterminen der Immobilienwirtschaft.

Ihre Ansprechpartner der AWT Horwath im Bereich der Immobilieninvestments und -besteuerung, Jürgen Zimmermann, Günter Wagner und Wolfgang Lüth stehen Ihnen im Vorfeld und während der Messe zur Verfügung.

Rechtzeitig vor der EXPO REAL 2009 haben wir die 2. Auflage unserer AWT Horwath - Broschüre „Immobilien 2009, Die Besteuerung von Immobilien in Deutschland“ für Sie fertig gestellt. Dieser handliche kleine Leitfaden gibt Ihnen in deutscher und englischer Sprache einen Überblick über die wesentlichen steuerlichen Regelungen, die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Immobilienvermögen auftre-

ten. Sie können die Broschüre bei uns kostenlos bestellen oder Sie holen sich die Broschüre einfach bei einem Messebesuch am Crowe Horwath - Stand ab. Sie finden uns wie im letzten Jahr in **Halle B 2, Stand 132**. Gerne vereinbaren wir bereits vorab einen persönlichen Termin mit Ihnen. Für eine Terminvereinbarung oder für die Bestellung der Broschüre wenden Sie sich bitte an Frau Schmittlein unter der Telefonnummer 089 76906-338.

Mit den besten Empfehlungen
Ihr
Jürgen Zimmermann



Veranstaltungen

- 05.-07.10.09
EXPO REAL
Neue Messe München
- 19.10.09, 15:30-19:00 Uhr
Praxisrelevante Schwerpunkte im Einzelabschluss nach BilMoG
- 26.10.09, 15:30-19:00 Uhr
Praxisworkshop Kaufpreisallokation (IFRS 3)
- 10.11.09, 15:30-19:00 Uhr
Welche Änderungen bringt das BilMoG für HGB-Konzernabschlüsse und wo ist Handlungsbedarf?
- 16.11.09, 15:30-19:00 Uhr
Praxisworkshop Impairment (IAS 36)
- 23.11.09, 15:30-19:00 Uhr
Praxisworkshop latente Steuern nach dem BilMoG
- 30.11.09, 15:30-19:00 Uhr
Praxisworkshop IFRS 7: Berichterstattung über Finanzinstrumente

Inhalt

AWT Horwath News

Rechnungslegung

Steuerrecht

Insolvenzrecht/Sanierung



Jürgen
Zimmermann



AWT HORWATH NEWS

Neuzugänge im AWT Horwath Führungsteam

Wir freuen uns, Sie darüber informieren zu können, dass wir unser Führungsteam sowohl in fachlicher Kompetenz als auch in der Verantwortung nach außen verstärken konnten.

Folgende fünf Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der AWT Horwath-Gruppe gehören ab sofort neu dem Kreis unserer **Associated Partner** an:

- StB Thomas Bohländer
- WPIn/StBin Barbara Echinger
- WP/StB Cornelius-Michael Henning
- StBin Annette Keiner
- WP/StB Christian Salzberger

Gleichzeitig wurden Herr StB Thomas Bohländer und Herr WP/StB Christian Salzberger zu **Gesamtprokuristen** für unser Haus bestellt.

Vom Associated Partner zum **Senior Associated Partner** aufgestiegen ist Frau StBin Cornelia Teich.

Zusätzlich haben wir Herrn RA Gunnar Blobel zum **Gesamtprokuristen** bestellt.

Den Kolleginnen und Kollegen wünschen wir in Ihrer neuen Verantwortung viel Erfolg! ■

Neue Associated Partner



Thomas Bohländer



Barbara Echinger



Cornelius-Michael Henning

Neue Senior Associated Partnerin



Cornelia Teich

Neuer Gesamtprokurist



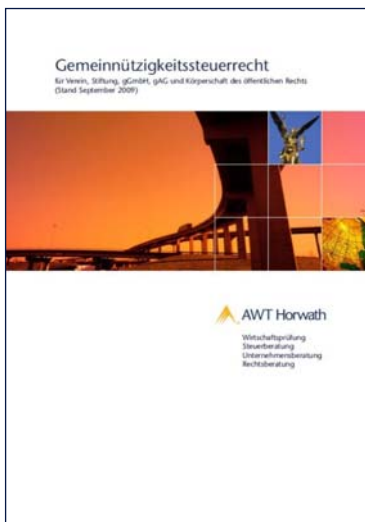
Gunnar Blobel



Annette Keiner



Christian Salzberger



Skript: „Gemeinnützigkeitssteuerrecht für Verein, Stiftung, gGmbH, gAG und Körperschaft des öffentlichen Rechts“

Die AWT Horwath hat ihr umfassendes Skript zur vollständigen Darstellung des Gemeinnützigkeitsrechts überarbeitet. Diese 536 Seiten umfassende Gesamtdarstellung des Gemeinnützigkeitsrechts betrifft die steuerliche Behandlung von Vereinen, Stiftungen, gemeinnützigen GmbHs und gemeinnützigen Aktiengesellschaften sowie von Körperschaften des öffentlichen Rechts. Besonderes Augenmerk wurde dabei nicht nur auf die Darstellung der

Abgabenordnung, der Einkommen- und Körperschaftsteuer, sondern vor allem auch auf die Darstellung der Umsatzsteuer gelegt.

Dieses aktuelle Werk mit Stand September 2009 können Sie kostenlos telefonisch bei uns anfordern (Tel.-Nr. 089 76906-0).

Für weitergehende Fragen stehen Ihnen Herr WP/StB Friedrich Schröder und Herr WP/StB Claus Peter Scheucher gerne zur Verfügung. ■

RECHNUNGSLEGUNG

IDW ERS HFA 27: Bilanzierung latenter Steuern nach dem BilMoG

Die zukünftige Bilanzierung latenter Steuern nach handelsrechtlichen Vorschriften im Einzel- und Konzernabschluss ist durch das Bilanzrechts-

modernisierungsgesetz (BilMoG) für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2009 beginnen, neu geregelt worden. Der HFA hat hierzu am

29.05.2009 den Entwurf einer Stellungnahme verabschiedet, der wesentliche Vorschriften erläutert (IDW ERS HFA 27).



RECHNUNGSLEGUNG - Fortsetzung

- Nach BilMoG besteht nunmehr ein Aktivierungswahlrecht bezüglich des Überhangs der aktiven über die passiven latenten Steuern, während ein Überhang der passiven über die aktiven latenten Steuern passivierungspflichtig ist. Die aktiven und passiven latenten Steuern können alternativ auch unsaldiert ausgewiesen werden.
- Bei der Ermittlung der anzusetzenden Beträge sind aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge insoweit zu aktivieren, als es wahrscheinlich ist, dass künftig ein steuerpflichtiger Gewinn erzielt wird, gegen den die noch nicht genutzten steuerlichen Verluste verrechnet werden können. Bisher war eine Berücksichtigung von Verlustvorträgen bei der Ermittlung aktiver latenter Steuern im Einzelabschluss nicht zulässig.
- Nach BilMoG werden die latenten Steuern als Differenz zwischen den handels- und steuerrechtlichen Wertansätzen für alle Bilanzposten separat berechnet, wobei nur diejenigen Differenzen Berücksichtigung finden, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich wieder abbauen. Infolge der in § 274 HGB beschriebenen Berechnungsmethodik ist zukünftig in der Regel die Erstellung einer Steuerbilanz als Basis zur Ermittlung der latenten Steuern notwendig.
- Die Bewertung der anzusetzenden Bilanzposten für aktive latente Steuern basiert auf den unternehmensindividuellen Steuersätzen im jeweils zu erwartenden Zeitpunkt der Umkehr der zeitlichen Differenzen.
- Das Aktivierungswahlrecht für aktive latente Steuern wird durch eine Ausschüttungssperre flankiert, soweit sie die passiven latenten Steuern übersteigen.
- Die Pflicht zur Bildung von latenten Steuern ist auf Kapitalgesellschaften sowie haftungsbeschränkte Personengesellschaften beschränkt (jeweils große und mittelgroße Gesellschaften).
- Kleine Kapitalgesellschaften und kleine haftungsbeschränkte Personengesellschaften müssen jedoch passive latente Steuern als Steuerrückstellungen nach § 249 Abs. 1 HGB berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass wir zu diesem Thema am 23.11.2009 von 15:30-19:00 Uhr einen Praxisworkshop anbieten. In diesem Workshop wird diese komplexe Materie mit Praxisbeispielen erläutert. ■

IFRS 8 Segmentberichterstattung

Der IFRS 8 - Segmentberichterstattung ist für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2009 beginnen, anzuwenden. IFRS 8 ist von kapitalmarkt-orientierten Unternehmen im Rahmen ihrer IFRS-Einzel- und IFRS-Konzernabschlüsse verpflichtend.

Während die Identifizierung der operativen Segmente nach IAS 14 auf der Basis des Risk-and-Rewards-Approach unter Beachtung der Erfolgsbeitrags- und Risikoähnlichkeitsstruktur vorgenommen wurde, schreibt IFRS 8 die Anwendung des Management Approach unter Berücksichtigung der internen Berichtsstruktur für die Identifizierung der operativen Segmente vor. Damit soll eine Angleichung von exter-

nem und internem Reporting erreicht werden. Die Identifizierung von operativen Segmenten nach IFRS 8 wird sich in der Praxis in Abhängigkeit der bisherigen Anwendung von IAS 14 möglicherweise nicht unterscheiden, sofern die Identifizierung der operativen Segmente nach IAS 14 bereits an die interne Berichtsstruktur angelehnt war. Die duale Segmentierung in primäre und sekundäre Berichtsformate wird aufgegeben.

Im Gegensatz zu IAS 14 definiert IFRS 8 zwar nicht die Begriffe Segmenterlöse, Segmentaufwendungen, Segmentergebnis, Segmentvermögen oder Segmentverbindlichkeiten, verlangt jedoch eine verbale Darstellung,

wie die vorgenannten Begriffe für jedes operative Segment gemessen werden. Damit haben die Gesellschaften einen größeren Spielraum, der lediglich durch ihre interne Reportingpraxis begrenzt wird.

Die neuen Angabepflichten zu IFRS 8 umfassen u.a. Informationen, wie das Unternehmen seine operativen Segmente sowie die Produkte und Dienstleistungen, mit denen die operativen Segmente Erlöse erzielen, identifiziert. Ferner sind detaillierte Überleitungsrechnungen von den disaggregierten Segmentdaten auf die korrespondierenden aggregierten Daten der Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz erforderlich. ■

STEUERRECHT

Niedrigere Steuern durch späteres Auszahlen einer Abfindung

Erhält ein Arbeitnehmer eine Abfindung von seinem Arbeitgeber, handelt es sich hierbei nicht um laufenden Arbeitslohn, sondern um sonstige Bezüge. Die Abfindung ist allerdings ebenso wie der Arbeitslohn zu versteuern, gegebenenfalls auch mit einer ungünstigen Steuerprogression. Erwartet ein Arbeitnehmer, dass er im Folgejahr weniger verdienen wird, oder sind deutliche Steuersenkungen geplant,

die zu einer geringeren steuerlichen Belastung führen, kann der Arbeitnehmer mit dem Arbeitgeber vereinbaren, dass die Abfindung erst im Januar des Folgejahres ausbezahlt wird. Da bei einer solchen Zahlung das Zuflussprinzip gilt, wird die Abfindung mit dem individuellen Steuersatz im Folgejahr besteuert. Insbesondere ist in dieser vereinbarten Zahlungsverchiebung auch kein Gestaltungsmiss-

brauch zu sehen.

Dies wurde erst kürzlich durch das niedersächsische Finanzgericht (mit Urteil vom 19.02.2009, Az.: 5 K 73/06) bestätigt. Demzufolge ist es dem Steuerpflichtigen erlaubt, die Steuergesetze auch zu seinen Gunsten zu nutzen. Allerdings ist diese Entscheidung noch nicht rechtskräftig, da gegen das Urteil Revision zum BFH (IX R 14/09) eingelegt wurde. ■



■ Aktuelle Entwicklungen bei Betriebsprüfungsanordnungen

In Deutschland finden in vielen Betrieben regelmäßig steuerliche Außenprüfungen statt. Die Häufigkeit dieser Betriebsprüfungen richtet sich nach der Größenklasse, der der Betrieb angehört (§ 3 BpO).

Die Einordnung in diese Größenklassen wird zum 01.01.2010 geändert. Hierbei werden die Größenmerkmale moderat angehoben. Dadurch kann es in manchen Fällen dazu kommen, dass ein Betrieb in eine niedrigere Größenklasse fällt und damit die Zeiträume zwischen zwei Betriebsprüfungen länger ausfallen. Privatpersonen, bei denen eine Außenprüfung aufgrund der Höhe ihrer Einkünfte angeordnet werden kann, sind von diesen Änderungen nicht betroffen.

Insbesondere für Großbetriebe sind die Ausführungen des Finanzgerichts Köln (Beschluss vom 07.07.2009, Az.: 13 V 1232/09) im Zusammenhang mit der Häufigkeit der Prüfung von besonderer Bedeutung.

Bei Großbetrieben wird in der Regel alle drei Jahre eine Betriebsprüfung angeordnet. Der Prüfungszeitraum erstreckt sich dann über drei Jahre, so dass eine lückenlose Prüfung stattfindet. Teilweise sind manche Finanzämter allerdings dazu übergegangen, bei Großbetrieben den Prüfungszeitraum auf ein Jahr zu verkürzen. Dies führt zu jährlichen Betriebsprüfungen.

Diese Praxis wurde nun vom Finanzgericht Köln als bedenklich erachtet. Demnach ist es fraglich, ob ein kürze-

rer als der dreijährige Prüfungszeitraum gegen den Willen des Unternehmens ermessensfehlerfrei angeordnet werden kann. Insbesondere sei eine jährliche Prüfung mit zusätzlichen Belastungen verbunden, welche nur bei einer vorgenommenen Abwägung gegen die Vorteile einer zeitnahen Prüfung verhältnismäßig sei. Es bedürfe gewichtiger Gründe, dass eine Abweichung vom Regelfall eines dreijährigen Prüfungszeitraums gerechtfertigt sei. ■

■ Bürgerentlastungsgesetz

Bereits im Newsletter Mai 2009 haben wir mitgeteilt, dass demnächst das so genannte Bürgerentlastungsgesetz steuerliche Erleichterungen für Unternehmen einführen soll.

Mittlerweile ist dieses Gesetz zum 01.07.2009 in Kraft getreten. Die Änderungen bei der Zinsschranke, beim Verlustabzug und bei der umsatzsteuerlichen Ist-Besteuerung wurden wie angekündigt umgesetzt.

In Bezug auf die umsatzsteuerliche Ist-Besteuerung wurde bereits mit einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums reagiert. Hiernach ist für die Umsatzgrenze von € 500.000,00 für die Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten ausschließlich auf die Umsätze des Kalenderjahrs 2008 abzustellen. Umsätze des ersten Halbjahrs 2009 bleiben somit gänzlich unberücksichtigt. ■

INSOLVENZRECHT / SANIERUNG

■ Bundestag verlängert Überschuldungsbegriff bis Ende 2013

Der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 08.09.2009 einer Verlängerung des geänderten Überschuldungsbegriffes zugestimmt. Der Bundesrat hat diese Verlängerung in seiner Sitzung vom 18.09.2009 gebilligt.

Durch das sog. Finanzmarktstabilisierungsgesetz ist es Ende 2008 zu einer bedeutsamen Änderung des Überschuldungsbegriffes gekommen. Seitdem gilt ein Unternehmen nicht als überschuldet i.S.d. Insolvenzordnung, wenn seine Fortführung überwiegend wahrscheinlich ist, obwohl sein Ver-

mögen die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt.

Die ursprünglich bis Ende 2010 befristete Regelung wurde nun bis zum 31.12.2013 verlängert, um so nach Meinung des Gesetzgebers adäquat auf die noch anhaltende Wirtschaftskrise reagieren zu können. Die Verlängerung ist insbesondere von großem Interesse für Unternehmen, bei denen eine Restrukturierung angedacht ist oder die sich gerade in einem Sanierungsprozess befinden. ■

Impressum

Der AWT Horwath Newsletter erscheint für Kunden und Geschäftspartner der nachfolgenden Gesellschaften.

Redaktion: Andrea Bruckner, Manuel Rauchfuss, Friedrich Schröder, Günter Wagner, Dr. Susanne Scharpf.

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 18.09.2009.

Wir bitten Sie zu beachten, dass unsere Beiträge eine Auswahl aus der aktuellen wirtschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Gesetzeslage darstellen. Die Beiträge können nicht das jeweilige, den individuellen Verhältnissen angepasste Beratungsgespräch ersetzen. (c) AWT Horwath GmbH

AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Leonhard-Moll-Bogen 10 | 81373 München
Telefon +49 89 76906 0 | Telefax +49 89 76906 144
awt@awt-horwath.de

Niederlassung Berlin
Zimmerstraße 69 | 10117 Berlin
Telefon +49 30 203929 0 | Telefax +49 30 203929 66
berlin@awt-horwath.de

Niederlassung Chemnitz
Sophienstraße 7 | 09130 Chemnitz
Telefon +49 371 4348 0 | Telefax +49 371 4348 300
chemnitz@awt-horwath.de

Niederlassung Mönchengladbach
Vierhausstraße 18 | 41236 Mönchengladbach
Telefon +49 2166 6205 0 | Telefax +49 2166 6205 31
moenchengladbach@awt-horwath.de

AWT Seltmann GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Leonhard-Moll-Bogen 10 | 81373 München
Telefon +49 89 74325 0 | Telefax +49 89 74325 544
info@awt-seltmann.de

AWT Horwath Steuerberatungsgesellschaft mbH
Sophienstr. 7 | 09130 Chemnitz
Telefon +49 371 4348 0 | Telefax +49 371 4348 300
chemnitz@awt-horwath.de

AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, AWT Seltmann GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft and AWT Horwath Steuerberatungsgesellschaft mbH are members of Crowe Horwath International, a Swiss Verein (Crowe Horwath). Each member firm of Crowe Horwath is a separate and independent legal entity. AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, AWT Seltmann GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft and AWT Horwath Steuerberatungsgesellschaft mbH and their affiliates are not responsible or liable for any acts or omissions of Crowe Horwath or any other member of Crowe Horwath and specifically disclaim any and all responsibility or liability for acts or omissions of Crowe Horwath or any other Crowe Horwath member. © 2009 AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH.

Foto Hackerbrücke: Klaus Allmannsberger